

BEKANNTMACHUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

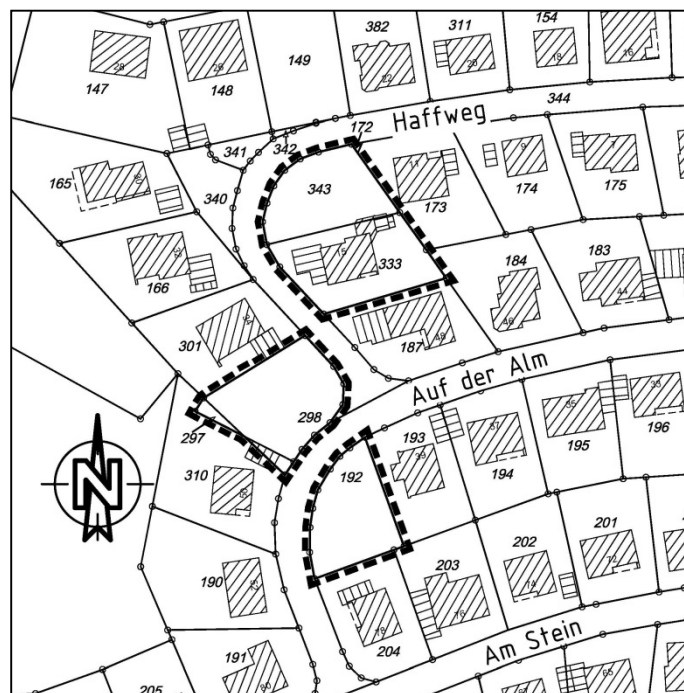
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Am Stein" im Stadtteil Gosenbach

(Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Am Stein" in der Fassung vom Juli 2017 samt Begründung als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Siegen hat ferner die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Am Stein" vorgebrachten Stellungnahmen und die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgewogen; die Abwägung war Bestandteil der Beschlussfassung.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Gosenbach und besteht aus 3 Teilbereichen, die im nachstehenden Übersichtsplan umgrenzt sind:



Durch die Bebauungsplanänderung werden die drei Teilflächen einer Wohnbebauung zugeführt.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Am Stein" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Am Stein" in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Änderung treten in ihrem Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 a "Am Stein" außer Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Am Stein" wird mit Begründung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222 "Servicestelle Bauberatung", während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise gemäß § 7 GO NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 26.09.2017

Der Bürgermeister

gez. Steffen Mues